
**Neufassung der
Satzung der Stadt Zeitz
über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und
Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Kostensatzung Feuerwehr)**

Päambel

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA 2022 S. 130), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001 S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 108), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA 2020 S. 712); hat der Stadtrat der Stadt Zeitz in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeitz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG LSA in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Zeitz wird durch die Feuerwehrsatzung vom 16.07.2020 (in der jeweils gültigen Fassung) im § 1 Abs. 1 festgelegt.
- (2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeitz**

- (1) Gebühren werden erhoben für:
 1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG LSA, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG LSA genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG LSA) oder der Hilfeleistung dienen (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG LSA)
 3. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 4. freiwillige Einsätze,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat

-
6. Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 4 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d. Einfangen von Tieren,
 - e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h. Wartung und Prüfung von technischen Geräten sowie Schutzausrüstungen
 - i. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf die Erbringung von freiwilligen Leistungen besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. die Leistung durch Dritte erbracht werden kann.

§ 3Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus/der Feuerwache zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende, inklusive der Zeit, die für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Es wird minutengenau angerechnet.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache /dem Gerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien oder verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.
- (3) Die Ausführung einer gebührenpflichtigen Leistung nach § 2 Abs. 1 S. 2 kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf die zu erwartende Gebührenschuld abhängig gemacht werden.

§ 7 - Haftung

Die Stadt Zeitz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen

§ 8 - Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

-
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeitz, den 06. Okt. 2022

Thieme
Oberbürgermeister



Anlage
zur Satzung der Stadt Zeitz
über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und
Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührenverzeichnis

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz € je Minute
1.	Personal	
1.1.	Einsatzkraft	0,47 €
2.	Fahrzeuge inkl. Beladung und Ausstattung (ohne Personal) (Inanspruchnahme nur in Verbindung mit Bedienpersonal möglich)	
2.1.	Einsatzleitwagen (ELW)	3,17 €
2.2.	Fahrzeuggruppe 2 Einsatzfahrzeuge - Mannschaftstransportwagen (MTW) - Vorausrüstwagen (VRW) - MZF ...	1,16 €
2.3	Fahrzeuggruppe 3 Tragkraftspritzenfahrzeuge - TSF - TSF-W	1,14 €
2.4.	Fahrzeuggruppe 4 Löschgruppenfahrzeuge - HLF 20 - LF 16 MB STLF 10 - HLF 10/10 - LF 20	0,67 €
2.5	Fahrzeuggruppe 5 Tanklöschfahrzeuge - TLF 4000 - TLF 16/25 - TLF 8/18	0,96 €
2.6.	Fahrzeuggruppe 6 Hubrettungsfahrzeug (DLK) - DLK 23/12	3,53 €
2.7.	Fahrzeuggruppe 7 Geräte- und Rüstwagen - GW-N - RW 1 - GWG	2,24 €
2.8	Fahrzeuggruppe 8 Anhänger und sonstiges - SW - TSA - Co ² Anhänger - Bootsanhänger	0,42 €
3.	Prüf- und Wartungsarbeiten	
3.1.	Reinigen, Trocknen und Prüfen von Druckschläuchen je Schlauch	4,71 €
3.2.	Prüfen von Saugschläuchen je Schlauch	4,71 €
3.3.	Einbinden eines B/C/D – Schlauches je Schlauch	7,07 €
3.4.	Überprüfen von Pumpen und Aggregaten je Gerät	7,07 €

3.5.	Prüfung von Atemschutzmasken (inkl. Einschweißen in Folie) je Maske	7,07 €
3.6.	Reinigung und Desinfektion von Atemschutzmasken je Maske	23,56 €
3.7.	Reinigung und Prüfung von Chemikalienschutzanzügen je Anzug	28,27 €
3.8.	Prüfung von Pressluftatmern je Gerät	14,14 €
3.9.	Befüllen von Druckluftflaschen je Flasche	14,14 €
3.10.	Prüfung von Feuerwehrsicherheitsgurten je Gurt	2,36 €
3.11.	Prüfung von pneumatischen Rettungsgeräten je Gerät	28,27 €
3.12.	Sicht- und Belastungsprüfung von Leitern je Leiter	56,54 €
3.13.	Waschen, Trocknen und Imprägnieren von Einsatzbekleidung (Membrane), pro Waschgang (ein Waschgang beinhaltet Hose und Jacke)	9,15 €
3.14.	Waschen, Trocknen und Imprägnieren von Einsatzbekleidung (Wattefüllung), pro Waschgang (ein Waschgang beinhaltet Hose und Jacke)	6,81€
3.15.	Waschen und Trocknen von sonstiger Bekleidung, pro Wäschestück	4,42 €
3.16.	Imprägnieren von PSA Pro PSA	0,59 €
3.17.	Imprägnieren sonstiger Wäschestücke Pro Wäschestück	0,30 €
4.	Sonstige Dienstleistungen	Personal-, Fahrzeug- und Materialaufwand gemäß lfd. Nr. 1, 2, 3
5.	Brandsicherheitswachen	Personal-, Fahrzeugaufwand gemäß lfd. Nr. 1 und 2 Für eingesetzte Fahrzeuge gilt ein Satz von 50.v.H. der unter der lfd. Nr. 2 festgesetzten Kostensätze, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Brandsicherheitswache nicht zum Einsatz gekommen sind.
6.	Verbrauchsmaterial	
	z.B. Bindemittel, Löschmittel, Schaumbilder, Einwegschutzkleidung, Kleinmaterial	Wiederbeschaffungskosten
7.	Entsorgungskosten	
	z.B. Öl- und Chemikalienbinder, kontaminiertes Löschwasser, Säuren, Laugen und sonstige Chemikalien, Öle, Benzine	in Höhe der tatsächlichen Entsorgungskosten

8.	grob fahrlässige oder grundlose Alarmierung / Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	Personal- und Fahrzeugaufwand gemäß lfd. Nr. 1 und 2 entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Zeitz bzw. auf Anforderung des Einsatzleiters der Feuerwehr bezogen auf das jeweilige Alarmstichwort
----	--	---

Veröffentlichungsvermerk

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung Feuerwehr) wurde am 14.10.2022 im Internet unter www.zeitz.de/bekanntmachungen bekannt gemacht.



Unterschrift SB Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Hinweisblätter gem. § 21 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Zeitz wurden gefertigt und zum Aushang weitergeleitet.

14.10.2022,



Datum, Unterschrift SB Presse- und Öffentlichkeitsarbeit